

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Verzicht auf die Erhebung von Standgebühren für die Durchführung des Weihnachtmarktes 2020 und Vergabe von zusätzlichen Sondernutzungsflächen**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	29.09.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Zur Eindämmung von Infektionsketten mit dem Covid19-Virus ist nach der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der aktuellen Fassung die Durchführung u.a. von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen unabhängig von Teilnehmerzahl sowie Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden untersagt. Das Verbot gilt derzeit noch bis zum 31.10.2020, wobei auf Bundesebene bereits eine Verlängerung dieses Verbotes diskutiert wird.

Trotz der o.g. Verbote ist unter Beachtung der Nds. Corona-Verordnung die Festsetzung und Durchführung eines Weihnachtmarktes als Spezialmarkt möglich. Folgende Schlussfolgerungen lassen sich aus den Beschränkungen der Verordnung ableiten:

- Erstellung eines Hygienekonzeptes durch den Veranstalter (= Hansestadt Lüneburg)
- Wahrung des Abstandsgebotes und Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für Kundinnen und Kunden
- Entzerrung bislang bespielter Flächen
- Zugangskontrollen und Abgrenzung der Marktfläche zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucherzahl entsprechend des Abstandsgebotes
- Steuerung der Besucher, Vermeidung von Warteschlangen und Einrichtung von "Verweilflächen"
- Dokumentationspflichten

Bezüglich der zu beachtenden Vorschriften ist bereits eine Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg als für die Ausführung der Nds. Corona-Verordnung zuständige Behörde erfolgt.

In diesem Sinne hat sich die Verwaltung mit den maßgeblichen Akteuren im Kontext des Weihnachtsmarktes ausgetauscht und ihre Überlegungen vorgestellt, unter welchen Bedingungen die Durchführung des Weihnachtsmarktes 2020 denkbar erscheint.

Ziel aus Sicht der Verwaltung ist dabei unter Beachtung der bestehenden Beschränkungen der Nds. Corona-Verordnung einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Attraktivität der Innenstadt auch in der (Vor-)Weihnachtszeit zu leisten. Mit der Durchführung eines Weihnachtsmarktes können neben örtlichem Einzelhandel und Gastronomie auch das Schaustellergewerbe und die Betreiber von Kunsthandwerkständen unterstützt, Einnahmemöglichkeiten gestärkt und ein Beitrag zur Beschäftigungssicherung geleistet werden.

Neben den üblicherweise bespielten Flächen auf dem Marktplatz und Am Sande, die aufgrund der Corona-bedingten Beschränkungen aber nicht die übliche Anzahl an Ständen aufnehmen können, beabsichtigt die Verwaltung auch weitere Flächen im Wege der Sondernutzung zur Verfügung zu stellen, sofern hieran ein Interesse bestimmt und sich die Flächen unter Beachtung der Corona-Vorgaben und sonstiger Vorschriften hierfür eignen. Aufgrund der skizzierten Beschränkungen ist aber absehbar, dass seitens der Betreiber wegen geringerer Besucherzahlen die Einnahmemöglichkeiten niedriger liegen werden als in den Vorjahren.

Zur Unterstützung der Betreiber von Weihnachtsmarktständen schlägt die Hansestadt deshalb vor, nach der im Juli beschlossenen Halbierung der Marktstandgebühren (siehe VO/8445/20) für die Durchführung des Weihnachtsmarktes (bis zum 31.12.2020) auf Standgebühren gänzlich zu verzichten.

Grundlage für die Gebührenerhebung im Marktwesen ist die Satzung für die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung), deren Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Rates für Satzungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, durch den Rat in Form der beiliegenden Änderungssatzung beschlossen werden muss.

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte Satzung zur siebten Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 02.07.2020 wird beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: **69,00 €**
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Einnahmeverlust Marktgebühren Weihnachtsmarkt in voller Höhe 51.370,- € (2019), nach der o.g. Beschlusslage beträgt der Einnahmeverlust bereits rund die Hälfte der Marktgebühren
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:  
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld  
(Marktgebührensatzung)

Gebührentarif der Marktstandgebühren

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 32 - Ordnung

DEZERNAT III

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

---

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 01.10.2020 folgende

### **Siebte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 02.07.2020**

beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Marktgebührensatzung**

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 02.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist, und der nach § 4 erfolgten Gebührenberechnung.
- (2) Vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 wird die nach §§ 2 und 4 dieser Satzung zu berechnende Gebühr nach der Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses zur Marktgebührensatzung bei Festsetzung gem. § 5 Absatz 1 nicht erhoben.

#### **Artikel 2 Weitere Änderung der Marktgebührensatzung**

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982, in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 02.07.2020, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis**

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lüneburg, \_\_. \_\_. \_\_\_\_  
Hansestadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister



Anlage (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

### Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Wochenmarkt</b>		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeträge)		
	<b>Zweimal wöchentlich</b>		
1.1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	164,50
1.1.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	132,90
	<b>Einmal wöchentlich</b>		
1.1.3	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	82,20
1.1.4	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	66,50
	Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten		
1.2	Saison- oder Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,60
1.2.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,30
<b>2</b>	<b>Weihnachtsmarkt</b>		
2.1	Kunsthandwerk und Geschenkartikel	je m <sup>2</sup> und Tag	0,90
2.2	Imbissstände	je m <sup>2</sup> und Tag	2,60
2.3	Süßwaren und Backwaren	je m <sup>2</sup> und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	je m <sup>2</sup> und Tag	2,55
2.5	Verkaufsstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.)	je m <sup>2</sup> und Tag	0,72
2.6	Kinderfahrgeschäfte	je m <sup>2</sup> und Tag	0,33
<b>3</b>	<b>Volksfeste (Frühjahrsmarkt, Oktoberfest)</b>		
3.1	Verkaufsstände	je m <sup>2</sup> und Tag	1,20
3.2	Süßwaren und Backwaren	je m <sup>2</sup> und Tag	0,85
3.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m <sup>2</sup> und Tag	1,90
3.4	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2. und 3.3.)	je m <sup>2</sup> und Tag	0,60
3.5	Schank- und Imbisszelt (es werden jedoch maximal 400 qm angerechnet)	je m <sup>2</sup> und Tag	0,60
3.6	Ausspielungen, begehbar	je m <sup>2</sup> und Tag	0,40
3.7	Ausspielungen, nicht begehbar	je m <sup>2</sup> und Tag	1,20
3.8	Fahrgeschäfte	je m <sup>2</sup> und Tag	0,40
3.9	Schau - und Laufgeschäfte	je m <sup>2</sup> und Tag	0,50
<b>4</b>	<b>Jahrmärkte (Martinimarkt)</b>		
4.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	3,00
4.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	2,50
4.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m <sup>2</sup> und Tag	3,00